

**DIE  
JOHANNITER**

Die Johanniter, Ignaz-Köck-Straße 22, 1210 Wien

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Abteilung IX/A (Rechtsangelegenheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich  
Bundesgeschäftsstelle**

Ignaz-Köck-Straße 22  
1210 Wien

T +43 1 4707030  
F +43 1 4707030-3979  
wien@johanniter.at  
www.johanniter.at

Im E-Mail-Wege an: vera.pribitzer@bmg.gv.at und  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Tel/Fax DW  
T +43 1 4707030-5710  
F +43 1 4707030-3979  
M +43 676 83112810

E-Mail  
robert.brandstetter@johanniter.at

Datum  
Wien, am 26. März 2018

**do. Schreiben vom 15.03.2018, GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018,  
Entwurf für ein Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Johanniter danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Daten-  
schutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1: Bei den Änderungen des Sanitätergesetzes fehlen Bestimmungen zur Ermächtigung der Verarbeitung von Daten, die für die Ausbildungen nach diesem Bundesgesetz notwendig sind.

So beschränkt sich zB die Dokumentationspflicht gemäß § 5 SanG nur auf die von Sanitätern bei Ausübung ihrer Tätigkeit die von ihnen gesetzten sanitätsdienstlichen Maßnahmen. Darüber hinausgehende Datenverarbeitungen, die die Ausbildung gemäß Sanitätergesetz bzw. Sanitäter-Ausbildungsverordnung notwendig macht, sind von der Ermächtigung nicht umfasst.

So sieht die Sanitäter-Ausbildungsverordnung in den §§ 30, 58, 76, 94 und 105 Aufbewahrungspflichten für Abschlussprüfungsprotokolle über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre vor. Auch dafür ist eine Ermächtigung der Verarbeitung von Daten mit Ausschluss der Rechte und Pflichten gemäß Artikel 13, 14, 18 und 21 DSGVO vorzusehen.

Das Sanitätergesetz sieht im § 26a Abs. 4 SanG auch eine Aufbewahrungspflicht der Liste der Personen gemäß Abs. 2 des § 26a SanG unter Anschluss von Kopien des Nachweises der Tätigkeitsberechtigung über 10 Jahre vor. Auch dafür wäre eine Ermächtigung im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit mit Ausschluss der Rechte und Pflichten gemäß Artikel 13, 14, 18 und 21 DSGVO vorzusehen.

2. Zu Artikel 4: In der MTD-Ausbildungsverordnung fehlen Aufbewahrungspflichten für Prüfungsprotokolle. Eine Angleichung mit anderen Gesundheitsberufen wird ange-  
regt.

3. Zu Artikel 6: Das unter Punkt 1 zur Sanitäterausbildung angeführte gilt analog auch für die Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung.
4. Zu Artikel 7: Es fehlen Bestimmungen zur Ermächtigung der Verarbeitung von Daten für Ausbildungen und Spezialisierungen gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung. So sind gemäß § 48 GuK-AV Diplomprüfungsprotokolle mindestens 50(!) Jahre nach Ablegung der Diplomprüfung aufzubewahren, wofür eine Ermächtigung im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit notwendig wäre.  
Es wird angeregt zu prüfen, warum die Aufbewahrungspflicht im Fall der Ausbildung von DGKP fünfmal länger ist als jene anderer Gesundheitsberufe. Eine Angleichung wird angeregt.
5. Allgemeines  
Allgemein könnte durch das Fehlen von Bestimmungen zur Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten von Qualifizierungs- und Ausbildungsnachweisen und -dokumentationen in Verbindung mit der Datenschutzgesetz-Grundverordnung die Verpflichtung für Einrichtungen gemäß § 23 Abs.1 SanG und anderen Rechtsträgern, die mit der Umsetzung der Ausbildungsregelungen von Gesundheitsberufen befasst sind, ableitbar sein, Dokumentationen über den Qualifizierungserhalt (zB Protokolle über Rezertifizierungen oder solche über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß SanG) vernichten zu müssen, womit bisher übliche behördliche Überprüfungen über die Einhaltung derselben dann nur mehr über den Fortbildungspass der SanitäterInnen möglich wären. ZB bei Verlust eines Fortbildungspasses wäre eine Neuausstellung dann nicht mehr möglich.  
Ähnliches gilt für spätere Überprüfungen, ob zB die gesundheitliche Eignung oder Vertrauenswürdigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung zu Ausbildungen für Gesundheitsberufe vorlagen bzw. ordnungsgemäß geprüft wurden. Solche Nachweismöglichkeiten entfallen künftig, da die DSG-VO zur Datenlöschung veranlasst, wenn keine Rechtsgrundlage zur Aufbewahrung besteht.  
Klarstellungen des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Gesundheit dazu wären im Sinne der Rechtsicherheit wünschenswert.
6. Die übrigen Artikel wurden hinsichtlich der Notwendigkeit der Ermächtigung für Datenverarbeitung für Zwecke der Aus- und Weiterbildung nicht überprüft.

Mit den besten Grüßen



Dr. Robert Brandstetter  
Bundesgeschäftsführer